

Leistungsbeurteilung

im Fach Latein

Die **Note** ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung

- aus den Schularbeiten (lt. LBVO §7), wobei für die Benotung der Schularbeiten Punkte als Hilfsskalen verwendet werden.

Die grundlegenden Kompetenzen bei den Schularbeiten manifestieren sich im Übersetzen von lateinischen Texten und im Lösen von Arbeitsaufgaben (Anfangsunterricht) bzw. im Verständnis und in der Interpretation von Texten (Lektüreunterricht).

Für den Übersetzungsteil (ÜT) bei Schularbeiten werden 36 Punkte vergeben, für die Arbeitsaufgaben (AA) bzw. für den Interpretationstext (IT) 24 Punkte. Alternativ können 1-stündige Schularbeiten mit 40 Punkten (ÜT: 24 P, AA/IT: 16 P) bewertet werden.

Im Lektüreunterricht müssen bei beiden Teilen jeweils mindestens die Hälfte der Punkte für eine positive Beurteilung erreicht werden.

- aus allen anderen **mündlichen und schriftlichen Mitarbeitsleistungen** (LBVO § 3/4), wie z.B.:

- **Mündliche Mitarbeit**

- Aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung und Wiederholung von Wortschatz und Grammatik
- Aktive Mitarbeit im Erfassen der Syntax und der Semantik eines Textes bei der Übersetzungsarbeit sowie bei der richtigen Übertragung in die Unterrichtssprache
- Präsentationen (Referate, Partner- und Gruppenarbeiten)

- **Schriftliche Mitarbeit**

- Hausübungen und deren Verbesserungen (vollständig, regelmäßig, termingerecht, angemessene äußere Form, erkennbare Eigenständigkeit)
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen, Verstehen und Anwenden von unterrichtlichen Sachverhalten

Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5 (2) der Leistungsbeurteilungsverordnung pro Semester, wenn sie den Wunsch fristgerecht mitteilen. Dabei handelt es sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

Auch Lehrpersonen können, sollten andere Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, mündliche Prüfungen ansetzen.

Für eine positive Gesamtbeurteilung muss der/die SchülerIn lt. LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass der Schüler bzw. die Schülerin gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die benötigten Unterrichtsmittel stets mitzubringen.